

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 41/011/2021

öffentlich

Fachbereich: Amt für Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Bußkamp, Barbara, Dr.	Datum: 16.07.2021 Az.: 41
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	23.08.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	20.09.2021	Vorberatung
Kreistag	07.10.2021	Beschluss

Beitritt des Kreises Mettmann zur Genossenschaft Zeittunnel

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Mettmann tritt der Genossenschaft Zeittunnel Wülfrath e.G. bei.

Fachbereich: Amt für Kultur und Tourismus
Bearbeiter/in: Bußkamp, Barbara, Dr.

Datum: 16.07.2021
Az.: 41

Beitritt des Kreises Mettmann zur Genossenschaft Zeittunnel

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat am 7. September 2020 die Vorlage „Beteiligung des Kreises an Kultur- und Tourismuseinrichtungen“ (41/010/2020) abschließend beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreis unterstützt bei Bedarf städtische oder privat betriebene Kultur- oder Tourismus-Einrichtungen mit Relevanz für das neanderland bei zeitlich befristeten Maßnahmen oder Projekten finanziell.
2. Der Kreistag stimmt dem vorgelegten Entwurf der „Richtlinien zur Förderung von kulturellen und touristischen Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland durch den Kreis Mettmann“ zu.

Auf Basis des o.g. Beschlusses und der verabschiedeten „Richtlinien“ sowie aufgrund des von den verschiedenen Kreistagsfraktionen in der Vergangenheit geäußerten Wunsches, den Zeittunnel Wülfrath zu unterstützen und die Einrichtung zu erhalten, ist der Kreis Mettmann am 5. Oktober 2020 der Zeittunnel Wülfrath e.G. beigetreten und hat die für juristische Personensatzungsgemäß erforderlichen vier Geschäftsanteile á 250 EUR erworben.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann sieht im Zeittunnel Wülfrath einen bedeutenden Anziehungspunkt für sein touristisches Marketing neanderland. Dies belegt auch das finanzielle Engagement, das der Kreis Mettmann gegenüber der Stadt Wülfrath als Betreiberin des Zeittunnels in den vergangenen Jahren an den Tag gelegt hat:

Nach intensiven und langwierigen Diskussionen im Wülfrather Stadtrat über die jährlichen Betriebskosten des Zeittunnels, der als so genanntes „Leuchtturmprojekt“ aus der Regionale „EUROGA 2002plus“ hervorgegangen ist, hat die Stadt Wülfrath 2012 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die der Kreis Mettmann 2014 mit 9.800 € bezuschusst hat. Hauptzuwendungsgeber war der LVR. In den Jahren 2016 und 2017 hat der Kreis die Neu-Konzeption und Umgestaltung der Dauerausstellung des Zeittunnels mit je 60.000 € bezuschusst. Weitere Fördermittel kamen wiederum vom LVR. Im Jahr 2018 (wegen zeitlicher Verzögerung in das Haushaltsjahr 2019 übertragen) standen weitere 60.000 € für die Gestaltung des Außengeländes zur Verfügung. Diese Mittel hat der Kreis jedoch wegen der schon bald nach der Wiedereröffnung der Ausstellung im Stadtrat geführten Diskussion um den Weiterbetrieb des Zeittunnels nicht ausgezahlt. Am 4. Dezember 2018 fasste der Wülfrather Stadtrat den Beschluss, den Betrieb des Zeittunnels durch die Stadt Wülfrath am 31.12.2020 einzustellen.

Zu Beginn des Jahres 2020 hat die Stadt Wülfrath dem Kreis Mettmann die Bitte angetragen, der Kreis möge ein positives Signal setzen und der in Gründung befindlichen Genossenschaft als neuem Träger der Einrichtung beitreten. Aufgrund des zu Beginn zitierten Kreistagsbeschlusses vom 7. September 2020 und des durch Gespräche mit den Fraktionen und der in-

terfraktionellen Runde gewonnenen Meinungsbildes sah die Verwaltung sich ausreichend legitimiert, der am 20. August 2020 eingetragenen „Zeittunnel Wülfrath e.G.“ mit dem Mindestanteil von vier Anteilen á 250 € beizutreten. Die Einlage erfolgte einmalig; für die Mitglieder besteht lt. Satzung keine Nachschusspflicht.

Laut § 115 der Gemeindeordnung NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Erst in diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass die Verwaltung es versäumt hat, den notwendigen Beschluss des Kreistags zum Genossenschaftsbeitritt einzuholen. Dieses Versäumnis soll mit dieser Vorlage nachgeholt werden. Die Satzung der Genossenschaft ist als Anhang angefügt.

Der Kreis hat die Genossenschaftsanteile bereits im Jahr 2020 erworben. Daher wirkt sich die bereits getätigte Auszahlung weder auf den aktuellen noch auf den künftigen Haushalt aus.

Anlagen:

Satzung der Zeittunnel Wülfrath e.G.